

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Polizeiliche Maßnahmen gegen das Anfertigen von fotografischen Aufnahmen

Am 22. April 2021 kam es in Saalfeld/Saale zu einem polizeilichen Einsatz gegen einen älteren Bürger, der sich in der Nähe einer polizeilichen Maßnahme aufhielt. Die Einsatzkräfte der Polizei unterstellten dem Bürger mehrfach, er habe ein Foto von den Einsatzkräften gemacht, was dieser mehrfach verneinte. Die Polizeibeamten glaubten dem Bürger nicht und nahmen ihn mit zur Landespolizeiinspektion Saalfeld. Sie teilten dem Bürger und anderen anwesenden Bürgern dabei unter dem Verweis auf das "Recht am eigenen Bild" die Rechtsauffassung mit, dass es verboten sei, Bilder von polizeilichen Einsatzkräften anzufertigen. Tatsächlich gibt es kein Verbot, Bildmaterialien von polizeilichen Einsatzkräften anzufertigen, sofern die Maßnahme dadurch nicht gestört wird oder die Hilfslosigkeit einer Person, in diesem Fall eines Polizeibeamten, dabei zur Schau gestellt wird (§ 201a Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch). Erst die Veröffentlichung etwaig angefertigter Bildaufnahmen unterliegt dem Recht am eigenen Bild nach §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz beziehungsweise wenn die dort genannten Umstände nicht erfüllt sind § 33 Kunsturhebergesetz.

Auf der Landespolizeiinspektion Saalfeld wurde dem Bürger dann angedroht, sein Handy zu beschlagnahmen und es auszulesen, wenn er den anwesenden Polizeibeamten nicht die Mediathek zeigen würde, woraufhin der Bürger der Polizei die Mediathek seines Handys zeigte, aus welcher sich ergab, dass er weder Fotos noch Videos angefertigt hatte. Daraufhin wurde der Bürger aus der polizeilichen Maßnahme entlassen. Insbesondere im Zuge der Debatten um die Rechtskonformität polizeilicher Maßnahmen gegen Nichtweisse Personen und Frauen, wie sie derzeit unter anderem in den Vereinigten Staaten, Frankreich und Großbritannien stattfinden, hat die Möglichkeit, Bildmaterialien von polizeilichen Maßnahmen anzufertigen eine bedeutende Funktion für die demokratische Öffentlichkeit. In der Drucksache 7/3040 vom 7. April 2021 erklärte das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales selbst: "Aufnahmen von Polizeibeamten und Beamtinnen sind nicht grundsätzlich verboten. Erst ein Verbreiten der Aufnahmen führt unter Umständen zur Erfüllung der einschlägigen Vorschriften des Kunsturhebergesetzes."

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/2102** vom 10. Mai 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. August 2021 beantwortet:

1. Gilt die Rechtsauffassung der Landesregierung vom 7. April 2021 unvermindert weiter und welche Auffassung vertritt sie hinsichtlich des Rechts der Anfertigung von Bildaufnahmen von polizeilichen Einsatzkräften im Rahmen der Maßgaben des Strafgesetzbuchs und des Kunsturhebergesetzes und insbesondere dahin gehend, wie polizeiliche Einsatzkräfte dieses Recht auch schützen müssen, wenn sie selbst fotografiert werden (Auffassung bitte begründen)?

Antwort:

Die benannte Rechtsauffassung wird weiterhin vertreten. Demgegenüber ist ein konkretes Recht zur Anfertigung von Bildaufnahmen von polizeilichen Einsatzkräften hier nicht bekannt. Insofern sind nach

hiesigem Verständnis solche Handlungen polizeilich nicht unmittelbar zu schützen beziehungsweise zu unterstützen. Lediglich eine aktive Hinderung hat zu unterbleiben, wenn keine rechtlichen Hürden entgegenstehen.

2. Wie viele Maßnahmen hat die Polizei seit Beginn des Jahres 2020 in Thüringen durchgeführt, die mit dem Anfertigen von Bild- oder Tonaufnahmen durch das polizeiliche Gegenüber begründet wurden (bitte einzeln auflisten nach Ort, Zeitpunkt, Art der Maßnahme, Anfangsverdacht beziehungsweise Ermittlungsverfahren nach Straftatbestand und gegebenenfalls Verfahrensausgang/Strafmaß)?
3. Wie viele der in Frage 2 genannten Maßnahmen beinhalteten eine Identitätsfeststellung, wie viele eine Ingewahrsamnahme, wie viele eine Festnahme (bitte einzeln auflisten nach Ort, Zeitpunkt, Art der Maßnahme und bei Ingewahrsamnahmen/Festnahmen Dauer des Freiheitsentzugs)?
4. Bei wie vielen der in Frage 2 genannten Maßnahmen fand eine Sicherstellung beziehungsweise Beschlagnahme von Filmen, Speichermedien, Foto- oder Filmkameras, Handy, Smartphones oder Tablets statt (bitte einzeln auflisten nach Ort, Zeitpunkt und beschlagnahmten Objekten)?
5. In wie vielen Fällen im Rahmen der Beantwortung zu Frage 2 bis 4 waren von diesen Maßnahmen Journalistinnen und Journalisten betroffen (bitte einzeln auflisten nach Ort, Zeitpunkt, Art der Maßnahme und gegebenenfalls sichergestellten oder beschlagnahmten Objekten)?

Antwort zu den Fragen 2 bis 5:

Im Sinne der Fragestellung liegen keine statistischen Daten vor.

6. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung dahin gehend, dass zur Sicherstellung der Rechte am eigenen Bild der polizeilichen Einsatzkräfte eine Inaugenscheinnahme des Bildspeichers der Fotokamera oder ersatzweise eine Identitätsfeststellung hinreichend ist, um eine etwaige rechtswidrige Veröffentlichung strafrechtlich zu verfolgen, und eine Ingewahrsamnahme, Festnahme und/oder eine Sicherstellung oder Beschlagnahme daher, wo dies möglich ist, nicht dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit entspricht (Auffassung bitte begründen)?

Antwort:

Am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind alle polizeilichen Eingriffsmaßnahmen auszurichten. Sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Dies trifft selbstverständlich auch auf den hier vorliegenden konkreten Sachverhalt zu. Unter Verweis auf die Antwort zu den Fragen 8 und 9 wird dem genannten Grundsatz umfänglich Rechnung getragen.

7. Welche Maßnahmen, zum Beispiel wiederkehrende Belehrungen, Aus-/Fortbildung, Hinweise, ergreift die Landesregierung, damit alle polizeilichen Einsatzkräfte unabhängig vom Dienstgrad ihre Rechte und die Grenzen dieser Rechte in Bezug auf das Anfertigen von Bildmaterial kennen und im Einsatz rechtskonform umsetzen können (bitte einzeln Listen nach Art und Umfang der Maßnahme, etwa Anzahl der Fortbildungen mit Zeitpunkt und Teilnehmenden)?

Antwort:

Polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen werden an den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei aus verschiedenen Perspektiven erörtert. Im Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst wird anhand eines Fallbeispiels diskutiert, ob ein Unterbinden von solchen Aufzeichnungen rechtlich zulässig ist und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Zudem wird die Problematik im Kontext von Versammlungslagen sowie aus dem Blickwinkel der Öffentlichkeitsarbeit und Pressefreiheit aufgegriffen und vertieft.

In der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst wird auf die in Rede stehende Thematik schwerpunktmäßig im Rahmen des Faches Staat- und Verfassungsrecht, insbesondere bei der Vermittlung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes eingegangen. Eine Vertiefung beziehungsweise Wiederholung erfolgt übungsbezogen.

Ein Fortbildungsformat, welches sich ausschließlich mit dem Thema befasst, ist derzeit nicht Bestandteil des Fortbildungskatalogs der Thüringer Polizei. Dessen unbenommen wird auf die Foto- und Videografie polizeilicher Einsätze durch Dritte themenbezogen im Kontext verschiedener einsatzbezogener Weiterbil-

dungsveranstaltungen eingegangen. Die Vermittlungstiefe- und häufigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Kenntnisstand der Seminarteilnehmer sowie der jeweiligen Dynamik der einzelnen Veranstaltungen.

Überdies wird durch die Interessenvertretungen der Bediensteten der Thüringer Polizei diesbezügliches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.

8. Ist der Landesregierung der oben ausgeführte Vorfall bekannt und welche Auffassung vertritt sie dazu, dass scheinbar die Saalfelder Polizei einem älteren Bürger unterstellt, dass er Fotos angefertigt habe, um ihn dann trotz mehrfacher Verneinung schließlich mit auf die Landespolizeiinspektion Saalfeld zu nehmen und wohl unter Androhung der Beschlagnahmung seines Handys faktisch zwingt, seine teils privaten Handybilder zeigen zu müssen?
9. Sind aus Sicht der Landesregierung die im eingangs geschilderten Fall vollzogenen Maßnahmen rechtlich zu beanstanden und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 8 und 9:

Der beschriebene Sachverhalt ist grundsätzlich bekannt. Nach hier vorliegenden Informationen stellte sich der Ablauf indessen wie folgt dar:

Am 22. April 2021 fand eine polizeiliche Maßnahme unter Beteiligung einer männlichen Person eritreischer Staatsangehörigkeit in der Saalstraße in Saalfeld statt. Im Verlauf der Maßnahme kam eine Gruppe von drei männlichen Personen in bedrängender Art und Weise unmittelbar zum Geschehen hinzu. Dabei wurde der Unmut über die polizeilichen Handlungen kommuniziert. Gleichlaufend griff eine der Personen zu ihrem Smartphone, hielt es in die Höhe und richtete es dabei auf die handelnden Beamten sowie die anderen Beteiligten.

Es entstand unvermittelt der Eindruck, dass von den Einsatzkräften und den Beteiligten Bild- und Tonaufzeichnungen gefertigt wurden. Dies ließ darauf schließen, dass hier der Anfangsverdacht einer Straftat gemäß § 201 StGB "Verletzung der Vertraulichkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes" gegeben sein könnte.

Zur Unterbindung der weiteren möglichen strafbaren Handlung, zur Sicherstellung einer gegebenenfalls notwendigen justiziellen Bewertung sowie zum etwaigen Schutz privater Rechte sollte die Identität der betreffenden Person festgestellt werden. Dies konnte allerdings nicht sofort erfolgen, da die eigentliche Sachverhaltsklärung noch nicht abgeschlossen war. Die Person schien sich der vorgesehenen Identitätsfeststellung durch Weggehen entziehen zu wollen.

Mit Blick auf den bisherigen Verlauf der Maßnahmen wurde die Person zur ungehinderten Feststellung der Identität sodann zur Dienststelle verbracht. Noch auf der Fahrt gab die Person gegenüber den Beamten an, dass sie das Filmen nur vorgetäuscht habe, es ihr aber "den Spaß wert gewesen sei". Auf der Dienststelle konnten die Personalien zweifelsfrei erhoben werden. Im Anschluss zeigte die Person auf freiwilliger Basis die auf dem Smartphone gespeicherten Foto- und Videodaten. Eine sachverhaltsbezogene Datei konnte dabei nicht gefunden werden. Die Person wurde daraufhin unverzüglich aus den polizeilichen Maßnahmen entlassen.

Art und Umfang der beschriebenen Maßnahmen werden als verhältnismäßig eingeschätzt.

Maier  
Minister